

Verpackungsgesetz – Bag-in-Box-Verpackungen

Bag-in-Box-Verpackungen, die häufig in Vereinskellereien/-mostereien von Obst- und Gartenbauvereinen zum Einsatz kommen, werden auf die Anfrage des Landesverbandes hin von der *Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister*, Osnabrück, (www.verpackungsregister.org, E-Mail: anfrage@verpackungsregister.org) aus Sicht des Verpackungsgesetzes (VerpackG) folgendermaßen eingestuft:

Systembeteiligungspflicht von Bag-in-Box-Verpackungen

Grundsätzlich sind Bag-in-Box-Verpackungen für Obstsaft, die in geringeren Mengen vertrieben werden, systembeteiligungspflichtig (siehe Infoblatt „Verpackungsgesetz – Auswirkungen auf Gartenbauvereine“ und Produktgruppenblatt 01-000: www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/01-000_Getraenke_Katalog_ZS.pdf). Die Systembeteiligungspflicht kann jedoch auf eine Vorvertriebsstufe übertragen werden, wenn die Bag-in-Box-Verpackungen als Serviceverpackungen einzustufen sind.

Bag-in-Box-Verpackungen als Serviceverpackungen

Für die Einstufung als Serviceverpackung ist folgende Definition maßgeblich (vgl. auch www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/How-to-Guide.pdf): „Serviceverpackungen sind [...] Verpackungen, die erst beim Letztvertrieber befüllt werden, um [...] die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...] und zählen zu den Verkaufsverpackungen. Merkmal einer Serviceverpackung ist, dass der Zeitpunkt der Befüllung der Verpackungen im Wesentlichen in der Regel mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abgabe an den Endverbraucher) zusammenfällt. [...] Bei Serviceverpackungen kann die Abfüllung zeitlich auch vor der tatsächlichen Abgabe an den Kunden erfolgen. In der Regel fällt jedoch der Zeitpunkt der Befüllung der Verpackung im Wesentlichen mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abgabe an den Endverbraucher) zusammen.“

Die von Obst- und Gartenbauvereinen am Ort der Abgabe befüllten Bag-in-Box-Verpackungen, die an private Endverbraucher abgegeben werden, dürften daher nach Verständnis der *Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister* als Serviceverpackungen zu qualifizieren sein. Hierbei ist zu beachten: Ein Verkauf der so abgefüllten Ware an eine weitere Vertriebsstufe (etwa einen Supermarkt) führt allerdings dazu, dass keine Serviceverpackung mehr vorliegt und die nachfolgenden Hinweise nicht maßgeblich sind.

Übernahme der Systembeteiligung von einer Vorvertriebsstufe

Im Fall einer Serviceverpackung kann der Letztvertrieber (d. h. der Obst- und Gartenbauverein) verlangen, dass die Systembeteiligung von einer Vorvertriebsstufe übernommen wird. Bei mehreren Vorvertriebsstufen hat er die Wahl, von welcher er die Systembeteiligung verlangt. Diese kann die Pflichten dann allerdings nicht mehr weiter delegieren. Mit der Delegation gehen auch alle anderen Pflichten (z. B. Registrierung und ggf. Vollständigkeitserklärung) auf den ausgewählten Vorvertrieber über.

Den an den Endverbraucher abgebenden Letztvertrieber treffen diesbezüglich keine weiteren Pflichten mehr aus dem VerpackG.

Wichtig ist jedoch, dass die jeweilige Vorvertriebsstufe für alle verkauften Serviceverpackungen auf den Rechnungen ausweist, dass diese wirksam an einem System beteiligt und registriert wurden. Diese Dokumentation benötigt der Abnehmer ohnehin für seine Buchführung, gleichzeitig kann er nachweisen, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllt sind.

Zusätzliche Informationen

Die Original-Stellungnahme der *Zentralen Stelle Verpackungsregister* auf die Anfrage des Landesverbandes finden Sie unter www.gartenbauvereine.org im geschützten Bereich in „Unterlagen für die Vereinsführung“, weitere Informationen unter www.verpackungsregister.org. Die *Zentrale Stelle Verpackungsregister* steht gerne für die Beantwortung von konkreten Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung des Verpackungsgesetzes zur Verfügung. Sie bittet um Verständnis, dass sie im Sinne ihrer Aufgabenstellung darüber hinaus keine individuelle (Rechts-)Beratungsleistung anbieten kann.